

# FERACCRU®-Verordnung

## Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



KV Mecklenburg-Vorpommern

### Orale Eisenpräparate zulasten der GKV verordnen

In der Therapie des Eisenmangels und der Eisenmangelanämie sind neben medizinischen auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Arzneimittels zu beachten.

**NEU:**  
FERACCRU®  
jetzt auch  
zugelassen ab  
12 Jahren.<sup>2</sup>

#### OTC: Orale Eisen-(II)-Verbindungen

Orale Eisen-(II)-Monopräparate sind in der Regel nicht erstattungsfähig. Entsprechend Anlage I Nr. 17 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL, OTC-Übersicht) sind Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung einer gesicherten Eisenmangelanämie verordnungsfähig.<sup>1</sup>

#### Rx: Orales Eisen-(III)-Monopräparat (FERACCRU®)

FERACCRU® ist verschreibungspflichtig und für den Einsatz bei Eisenmangel und Eisenmangelanämie zugelassen.<sup>2</sup> Dementsprechend kann FERACCRU® zulasten der GKV und unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gem. SGB V verordnet werden.<sup>3,4</sup>

### FERACCRU® – medizinisch und wirtschaftlich verordnungsfähig<sup>2,4</sup>

FERACCRU® ist im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung **erstattungsfähig**. Ab dem Stadium des Eisenmangels – **auch schon ohne Anämie**.<sup>2,3,4</sup>

### Wichtig für die Verordnung: eine patient\*innenindividuelle Dokumentation

Für jede Therapieentscheidung – so auch für die Wahl von FERACCRU® – gilt:

Sie sollte umfassend und jederzeit nachvollziehbar in der Patient\*innenakte dokumentiert werden.<sup>5</sup>

#### Kann für die FERACCRU®-Dokumentation von Bedeutung sein:

- Anamnese, Indikation, Krankheitsverlauf
- Laborparameter  
(wie Hb-Werte, Ferritin, Transferrin)
- Vorthérapien bzw. Neben- oder Wechselwirkungen unter Eisen-(II), z. B.:
  - Magen-Darm-Beschwerden (R10.4)
  - Durchfall (A09.9)
  - Verstopfung (K59.02)
  - Sodbrennen (R12)
  - Übelkeit/Erbrechen (R11)
  - Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut (L27)
  - Unerwünschte Nebenwirkung eines Arzneimittels (T88.7)

**Durch eine korrekte und vollständige Dokumentation wird Ihre medizinische und wirtschaftliche Therapie-Entscheidung unterstützt!**

**Bei Unverträglichkeit oder fehlender Wirksamkeit eines Eisen-(II)-Präparats<sup>6</sup>:**

**FERACCRU® verordnen !**

# FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben  
und Erstattung



KV Mecklenburg-Vorpommern

## FERACCRU® 30 mg Hartkapseln

### Wirkstoff

- Eisen-(III)-Maltol (ATC-Code: B03AB10)

### Indikationen

- Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter.<sup>2</sup>

### Anwendung/Dosierung

- 2 x täglich 1 Hartkapsel, morgens und abends auf nüchternen Magen

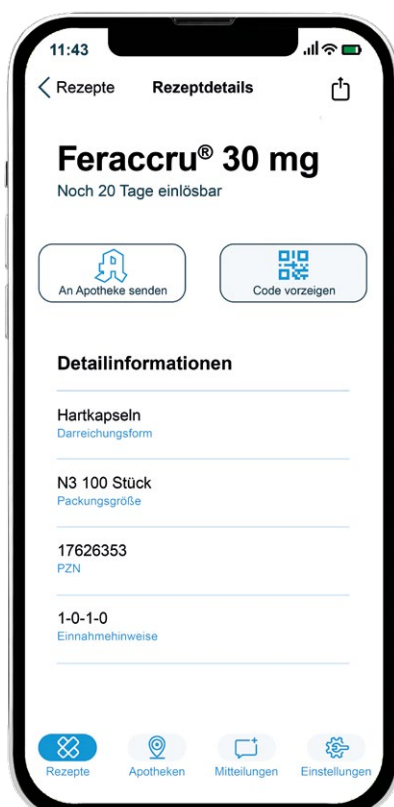
### Packungsgröße und PZN

- N2 50 Stück, PZN 17565999
- N3 100 Stück, PZN 17626353



## Formal korrekte Verordnung

FERACCRU® sollte zulassungskonform und namentlich eindeutig, mit PZN<sup>7</sup> als eRezept zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.



## Gründe für eine FERACCRU®-Verordnung

- Verordnungs- und erstattungsfähig bei Eisenmangel und -anämie
- Anwendbar bei Eisenmangel unterschiedlicher Genese<sup>2</sup>
- Gutes Nebenwirkungsprofil<sup>2</sup>
- Kann mit PPI gegeben werden<sup>2</sup>
- Stabiler Komplex bleibt bis zur Resorption gebunden – hierdurch stehen praktisch 100 % des Eisens für die Resorption zur Verfügung<sup>2</sup>



## Wichtig für Ihre FERACCRU®-Verordnung

- ✓ Zulassungskonform verordnen
- ✓ Diagnose präzise dokumentieren
- ✓ Verordnungsvorgaben des G-BA bzw. der KV beachten

## FERACCRU® in der KV Mecklenburg-Vorpommern<sup>8,9</sup>

In der KV Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die **Wirtschaftlichkeitsprüfung** von Amts wegen auf Grundlage von prüfgruppenbezogenen Auffälligkeitsquoten für maximal 5 % der Ärzt\*innen einer Prüfgruppe. Die Prüfung findet statt, wenn der Arzt/die Ärztin die **prüfgruppenbezogenen Auffälligkeitsquoten** überschreitet (Höchstquoten) bzw. unterschreitet (Mindestquoten).

**Allgemeine Auffälligkeitsquoten** sind Quoten für Verordnungen, die unter den KBV-Medikationskatalog fallen. Sie gelten für Ärzt\*innen, die diese vorrangig tätigen, z. B. Hausärzt\*innen. Für Ärzt\*innen, deren verordnete Wirkstoffe nicht vorrangig vom Medikationskatalog erfasst werden, gelten **spezifische Auffälligkeitsquoten** für die Verordnung definierter Wirkstoffe, beispielsweise für Gynäkolog\*innen und Gastroenterolog\*innen.

Bei Überschreitung der allgemeinen bzw. spezifischen Auffälligkeitsgrenzen, trotz Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten, kommt es zunächst zweimal zu einer Beratung, bevor nach der dritten Nichteinhaltung eine Nachforderung möglich ist. Zudem erfolgt keine Nachforderung, wenn der Arzt/die Ärztin mindestens 90 % aller Verordnungen<sup>#</sup> ohne Aut-idem-Kreuz verordnet hat.

Auf begründeten Antrag der Krankenkasse oder der KV kann die Verordnungsweise auch im Einzelfall geprüft werden.

### Wirtschaftlichkeitsziele

Für eine wirtschaftliche und qualitätsgerechte Arzneimittelverordnung werden indikations- und prüfgruppenbezogene Verordnungsziele auf Basis der Verordnungen der jeweiligen Ärzt\*innengruppe festgelegt. Für Ärzt\*innen mit hohem Verordnungsanteil von Wirkstoffen des **Medikationskatalogs (MK)** wird jeweils eine Auffälligkeitsquote für Standardwirkstoffe (Kategorie GRÜN) und für nicht empfohlene Wirkstoffe (Kategorie ROT) geprüft. Ziel ist die Prüfung statistischer Auffälligkeiten anhand der DDD°-Anteile dieser Wirkstoffkategorien.

Für Ärzt\*innen mit geringem Verordnungsanteil des Medikationskataloges werden für bestimmte Wirkstoffgruppen **spezifische Zielquoten** festgelegt.

Für Eisenpräparate wurde keine Zielquote festgelegt – sie werden nicht separat geprüft.

### Praxisbesonderheiten

Im Rahmen der statistischen Auffälligkeitsprüfungen werden **bundesweite Praxisbesonderheiten** anerkannt. Zudem werden Praxisbesonderheiten berücksichtigt, sofern sie aus Unterlagen oder in sonstiger Weise bereits bekannt sind. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß §§ 2, 12 und 70 SGB V.

In begründeten Fällen können Ärzt\*innen außerdem weitere **individuelle Praxisbesonderheiten** geltend machen, wenn z. B. eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Patient\*innen aufgrund ihrer Behandlung erhöhte Verordnungs-kosten hervorrufen.

Eisenpräparate für die Therapie des Eisenmangels sind in der KV Mecklenburg-Vorpommern nicht als Praxisbesonderheit vereinbart. Liegt eine Praxisbesonderheit neben einem Eisenmangel vor, sollte dies unbedingt dokumentiert werden, da es die Therapie-Entscheidung unterstützt.

### Fazit

- FERACCRU® ist bei Eisenmangel und -anämie zulasten der GKV verordnungs- und erstattungsfähig. Einzelfallprüfungen sind bei FERACCRU®-Verordnungen – ebenso wie bei jedem anderen Präparat – möglich.
- **TIPP: Dokumentieren Sie die Unverträglichkeit oder fehlende Wirksamkeit eines oralen Eisen-(II)-Präparates korrekt und vollständig in der Patient\*innenakte.**

# Ausgenommen sind dabei Antiepileptika, Neuroleptika, Schilddrüsenhormone, Vitamin-K-Antagonisten, Antibiotikasäure für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Arzneistoffe, die nach § 129 Abs. 1a S.2 bis 3 SGB V als nicht austauschbar bewertet werden.

° DDD = Defined Daily Dose, definierte Tagesdosis.

### Referenzen

1. Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie Stand (letzte Änderung in Kraft getreten am): 9. Mai 2025.
2. Fachinformation FERACCRU® 30 mg Hartkapseln (Stand Mai 2026).
3. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (letzte Änderung in Kraft getreten am): 24. April 2026.
4. Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), § 12 Wirtschaftlichkeitsgebot.
5. Pflicht zur Dokumentation gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 630f Dokumentation der Behandlung sowie § 57 Bundesmantelvertrag – Ärzte vom 1. April 2025.
6. Sturm A et al. Aktualisierte S3-Leitlinie „Diagnostik und Therapie des Morbus Crohn“ der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) (Version 4.1). Z Gastroenterol 2024; 62: 1229–1318
7. Gemäß Anforderungskatalog für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken (§ 73 Abs. 9 SGB V, Anlage 23 zu § 29 Bundesmantelvertrag Ärzte) ist seit dem 01.04.2018 unter anderem die PZN auf dem Rezept anzugeben (soweit verfügbar).
8. Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern: Prüfvereinbarung nach § 106 SGB V.
9. Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern: Arzneimittelvereinbarung.

### FERACCRU®, 30 mg Hartkapseln

**Zusammensetzung:** Wirkstoff: Jede Kapsel enthält 30 mg Eisen (als Eisen(III)-Maltol). **Sonstige Bestandteile:** Jede Kapsel enthält, Kapselinhalt: 91,5 mg Lactose-Monohydrat, Natriumdodecylsulfat, Magnesiumstearat (Ph.Eur.) [pflanzlich], hochdisperses Siliciumdioxid, Crospovidon (Typ A); Kapselhülle: Hypromellose, Brillantblau FCF (E133), 0,3 mg Allurarot (E129), Titandioxid (E 171), 0,1 mg Gelborange S (E110); Drucktinte: Schellackglasur ~45% (20% verestert) in Ethanol, Eisenoxid schwarz, Polypropylenglycol, Ammoniumhydroxid 28%. **Anwendungsgebiete:** Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile; Hämochromatose und sonstige Eisenüberladungssyndrome; Patienten, die wiederholt Bluttransfusionen erhalten. **Nebenwirkungen:** Erkrankungen des Nervensystems: Gelegentlich: Kopfschmerzen. Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts: Häufig: Bauchschmerzen (einschließlich Oberbauchschmerzen), Flatulenz, Verstopfung, abdominale Beschwerden/aufgetriebener Bauch, Durchfall, Stuhlverfärbung, Übelkeit. Gelegentlich: Bakterielle Überwucherung des Dünndarms, Erbrechen. Erkrankungen der Haut und des Unterhautzellgewebes: Gelegentlich: Akne, Erythem. Skelettmuskulatur-, Bindegewebs- und Knochenerkrankungen: Gelegentlich: Gelenksteifigkeit, Schmerzen in den Gliedmaßen. Allgemeine Erkrankungen und Beschwerden am Verabreichungsort: Gelegentlich: Durst. Untersuchungen: Gelegentlich: Alkalische Phosphatase im Blut erhöht, Thyreotropin (TSH) im Blut erhöht, Gamma-Glutamyltransferase erhöht. Verschreibungspflichtig. Stand Mai 2026.

*Denn Patienten sind  
unsere Inspiration*



@norgine | [www.norgine.de](http://www.norgine.de)

Norgine GmbH, Im Westpark 14, 35435 Wettenberg, Internet: [www.norgine.de](http://www.norgine.de), E-Mail: [info@norgine.de](mailto:info@norgine.de)

NORGINE und das Norgine-Siegel sind eingetragene Marken der Norgine-Unternehmensgruppe.

FERACCRU ist eine eingetragene Marke der Shield-Unternehmensgruppe, lizenziert für die Norgine-Unternehmensgruppe.

Alle Bilder dienen nur illustrativen Zwecken.